

Abstimmung vom 25. September 2016

Der Gemeinderat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 28. Juni 2016 betreffend der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. September 2016
- die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 28. Juni 2016 betreffend der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 2016

beschliesst

1. *Öffnung des Urnenlokals*

Das Urnenlokal im Gemeindehaus, Schachenstrasse 13, 6010 Kriens, ist am Sonntag, 25. September 2016, **von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**, geöffnet.

2. *Briefliche Stimmabgabe*

Die bzw. der Stimmberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht von jedem Ort aus brieflich ausüben. Für die briefliche Stimmabgabe ist kein Gesuch notwendig. Wer brieflich stimmen will, kann dies mit dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (zusammen mit allen anderen Unterlagen zugestellt) und dem Rücksendekuvert tun (§ 61 ff Stimmrechtsgesetz). Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

3. *Persönliche Stimmabgabe beim Stimmregisterführer*

Die bzw. der Stimmberechtigte ist befugt, während der Bürozeit des Stimmregisterführers (Einwohnerkontrolle) in Form der brieflichen Stimmabgabe zu stimmen.

4. *Stimmrechtsbeschwerde*

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

5. *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und der Einwohnerkontrolle, dem Ressort Präsidialdienste sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 5. September 2016

GEMEINDERAT KRIENS